

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die rechtlichen Verhältnisse der Israeliten in Baden

Ladenburg, Leopold

Mannheim, 1832

II. Politische Rechte

[urn:nbn:de:bsz:31-12609](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12609)

seinem Enkel Karl nicht zerstört worden! Eine solche Beschuldigung weist der edelmüthige Karl weit von sich!

§. 21.

II. Politische Rechte.

Die politischen Rechte der Badner bestehen in folgenden:

1) in dem Rechte, bei der Wahl eines Wahlmannes mitzuwirken;

2) in der Fähigkeit, als Wahlmann gewählt werden zu können, und in dem Rechte, als solcher bei der Wahl der Abgeordneten mitzuwirken;

endlich 3) in der Fähigkeit, als Abgeordneter gewählt werden zu können, und in dem Rechte, als solcher den Antheil der höchsten Gewalt, welcher dem badischen Volke den Gesetzen gemäß zustehet, innerhalb bestimmter Zeit in dessen Namen zu verwalten.

In Bezug auf diese Rechte heißt es in §. 19. unserer Verfassungs-Urkunde

„Die politischen Rechte der 3 christlichen Religionstheile sind gleich.“

Sollten vielleicht nicht auch hierdurch die Israeliten des Landes von den politischen Rechten ausgeschlossen werden? Nein. Die Praxis ist bestimmt dagegen. Die Israeliten des Landes üben die oben genannten Rechte aus seit Einführung der Repräsentativ-Verfassung, mit der Einschränkung jedoch, daß sie nicht zu Abgeordneten erwählt werden können. Denn §. 37. unserer Verfassungs-Urkunde sagt in dieser Beziehung

„Zum Abgeordneten kann ernannt werden ohne Rücksicht auf Wohnort Jeder, der

- 1) „einer der 3 christlichen Confessionen angehört,
- 2) „das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, und
- 3) „sich über ein gewisses Vermögen oder über ein „gewisses jährliches Einkommen auszuweisen vermag.“

§. 22.

Es wird dem aufmerksamen Leser nicht entgangen seyn, welche Aehnlichkeit die Wortfassung des §. 19. der Verfassungs-Urkunde mit §. 9. hat. Denn wie es dort heißt:

„Die Staatsbürger der 3 christlichen Confessionen haben auf alle Staatsdienste gleiche Ansprüche“

so heißt es hier:

„Die politischen Rechte der 3 christlichen Confessionen sind gleich.“

Man könnte daher wegen dieser Aehnlichkeit der Wortfassung von der Auslegung dieses letztern Gesetzes auf die des erstern schließen. Nun aber gesteht man allgemein zu, daß in diesem letztern Gesetze keine Ausschließung der Israeliten enthalten ist. Wie kommt es nun, daß man gleichwohl in dem erstern eine solche finden will? Giebt man aber zu, was sich im Grunde nicht wohl läugnen läßt, daß §. 19. nur von der Gleichheit der politischen Rechte unter den 3 christlichen Confessionen handelt, und die Israeliten keineswegs von den politischen Rechten ausschließt, so wird man auch nicht anstehen können, der Meinung beizutreten, daß §. 9. ebenfalls nur von den gleichen Ansprüchen handelt, welche die Mitglieder der 3 christlichen Confessionen auf Staatsdienste haben, keineswegs aber deshalb die Israeliten von Staatsdiensten ausschließt.